

FAQ / häufig gestellte Fragen

Kontaktdaten:

Angebotservice 7x24 Stunden	06171 – 8972 696
Vertragsservice	06171 – 69 20 60
Schadenservice	0180 – 24 24 111

Vermittlernummer im Tarifrechner: Was ist damit gemeint?

Bitte geben Sie immer Ihre interne FondsFinanz-Vermittlernummer (Bsp.: MAK12345) im Tarifrechner an.

Unverbindlich Beitrag berechnen

Vermittlernummer

Zur Berechnung wählen Sie bitte das gewünschte Produkt aus

Beitrag berechnen

Ersteinstufung

Wenn Sie bisher noch keine Kfz-Versicherung auf Ihren Namen abgeschlossen haben, stuft die DA Direkt Ihren Vertrag

> in die Schadenfreiheitsklasse 0 (Klasse 0/230 %) ein, wenn Sie keinen Führerschein bzw. Ihren EU-Führerschein kürzer als drei Jahre besitzen

> in die Schadenfreiheitsklasse 1/2 (SF 1/2/140 %) ein, wenn Sie Ihren EU-Führerschein schon länger als drei Jahre besitzen bzw. Ihre Eltern oder Ihr Ehe-/Lebenspartner mindestens in Schadenfreiheitsklasse 1/2 eingestuft ist.

Zweitwageneinstufung

Die Einstufung von Zweitwagen handhaben die Versicherer verschieden. Generell ist es günstiger, einen Wagen als Zweitfahrzeug zu versichern.

Allerdings ist dies meist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

1. Ihr Erstfahrzeug ist in die Schadenfreiheitsklasse 1/2 oder 1 eingestuft?

Dann stuft die DA Direkt Ihr Zweitfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse 1/2 (140%) ein.

2. Ihr Erstfahrzeug ist bei der DA Direkt versichert und in die Schadenfreiheitsklasse 2 oder höher eingestuft?

Dann stufen wir Ihr Zweitfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse 2 (85%) ein, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Fahrzeug wird auf denselben Versicherungsnehmer oder seinen Ehe-/Lebenspartner zugelassen (Halter) und versichert. Der Lebenspartner muss zudem in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.
und
- Der Versicherungsnehmer und der Halter sind Privatpersonen.
und
- Der Versicherungsnehmer ist seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (ausgestellt von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz).
und
- Der ausschließliche Nutzer des Fahrzeugs ist der Versicherungsnehmer bzw. der Ehe-/Lebenspartner.

Rabattübertragung

Von einer Person auf eine andere übertragen. Dies ist möglich zwischen:

- Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartnern in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner
- Eltern und Kindern
- in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern und Enkeln

Schadenfreiheitsklassen können Sie übertragen, wenn der Versicherungsvertrag, aus dem dieser Rabatt übernommen wird, nicht länger als zwölf Monate aufgehoben bzw. der bisherige Versicherungsnehmer verstorben ist.

Grundsätzlich gilt: Wenn eine Schadenfreiheitsklasse übertragen wird, können höchstens so viele schadenfreie Jahre übernommen werden, wie der Übernehmende seit dem Erwerb seines Führerscheins selbst hätte erlangen können. Es werden zudem die Schäden berücksichtigt, die in dieser Zeit im Vertrag der abgebenden Person angefallen sind.

Der Rabatt kann nur vollständig übertragen werden und steht danach der rabattabgebenden Person nicht mehr zur Verfügung.

Kurzzeitkennzeichen

Das Kurzzeitkennzeichen gilt zur einmaligen Verwendung für Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten. Der Gültigkeitszeitraum des Kurzzeitkennzeichens beträgt maximal fünf Tage und ist mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund auf der rechten Seite des Kennzeichens eingedruckt. Nach Ablauf dieses Datums darf mit dem Kennzeichen nicht mehr gefahren werden. Wird das Fahrzeug anschließend mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen auf denselben Versicherungsnehmer zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich des Schadenverlaufs in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen. Für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist eine VB-Nummer erforderlich.

Diese können Sie bei DA Direkt telefonisch anfordern:

06171 – 8972 696

7 x 24 Stunden kompetenter Kundenservice am Telefon
(Ortstarif)

Schutzbrief

Mit einem Schutzbrief der DA Direkt erhalten Sie rund um die Uhr schnelle Hilfe: bei einer Panne, einem Unfall oder bei Krankheit während einer Reise.

Bei der DA Direkt sind beispielsweise folgende Leistungen eingeschlossen:

- Pannenhilfe durch einen Ansprechpartner vor Ort
- Übernahme der Kosten für ein Mietfahrzeug oder Hotel, falls das Problem vor Ort nicht behoben werden kann
- Gewährung eines Darlehens, wenn Sie im Ausland Bargeld oder Schecks verloren haben
- Organisation der Kinderrückholung und des Transports von Verletzten

Der Schutzbrief gilt in Europa und allen außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers.

Fahrzeug- und Zubehörteile: Was ist mitversichert?

Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör Soweit in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nicht anders geregelt, sind

folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- gemäß den AKB mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind nur gegen Zuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss verwahrt oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Die in der Liste nicht erwähnten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind beitragsfrei mitversichert. Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt, entfällt eine Zuschlagsberechnung.

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning, auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Dachkoffer,
- Doppelpedalanlage,
- Hydraulische Ladebordwand,
- Kühlbox,
- Rundumlicht (Blaulicht etc.),
- Telefon mit Antenne (Festeinbau),
- Wohnwageninventar (fest eingebaut),

- Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiräder, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist.

Wenn Ihre Fahrzeug- und Zubehörteile einen höheren Wert als 5.000 Euro haben, ist ein Online-Abschluss leider nicht möglich.

Bitte rufen Sie uns in diesem Fall an, wir helfen Ihnen gerne:

06171 – 8972 696

7 x 24 Stunden kompetenter Kunden-Service am Telefon

Geschäftliche und private Nutzung: Wie wird das unterschieden?

Im Rahmen der Berechnung Ihrer Kfz-Versicherung wird Ihr Fahrzeug nur dann als geschäftlich genutzt eingestuft, wenn es zum Betriebsvermögen eines Unternehmens zählt, wie zum Beispiel das Auto einer Rechtsanwaltskanzlei.

Alle anderen Nutzungen gelten als privat, also auch Fahrten zum Arbeitsplatz, zu dienstlichen Seminaren oder Tagungen etc.

Gewerbliche Nutzung

Fahrzeuge mit gewerblicher Nutzung oder zur Vermietung können von der DA Direkt leider nicht versichert werden, für diese Nutzungsarten gibt es keinen Tarif. Dies sind z.B.

Kleintransporter, Fahrzeuge von Handwerkern, Kurierdienste, etc.

Versicherungsfreie Zeit

Sollte zurzeit kein Fahrzeug auf Ihren Namen versichert sein, bleibt Ihnen die Schadenfreiheitsklasse, die Sie einmal erworben haben, für sieben Jahre erhalten. Beim Abschluss eines neuen Vertrags werden Sie also in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die am Aufhebungstag Ihres letzten Vertrags galt. Sind im Jahr der Vertragsaufhebung Schäden angefallen, so werden diese beim Neuabschluss berücksichtigt.

Sind seit der Aufhebung Ihres letzten Vertrags mehr als sieben Jahre vergangen, verfällt Ihre Schadenfreiheitsklasse. Sie werden dann neu eingestuft.

Versicherungswechsel

Wenn Sie die Kfz-Versicherung wechseln möchten, haben Sie mehrere Möglichkeiten. Die meisten Autoversicherungen laufen bis zum 1. Januar eines Jahres und können einen Monat vorher gekündigt werden. Das heißt, wenn Sie Ihr Auto bei der DA Direkt versichern möchten, ist der Stichtag für die Kündigung der 30. November. Bis zu diesem Tag muss die Kündigung Ihrer alten Versicherung vorliegen.

Ein **Sonderkündigungsrecht** haben Sie in folgenden Fällen:

- Bei Fahrzeugwechsel können Sie Ihre Versicherung mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Im Schadenfall haben Sie immer die Möglichkeit zur Kündigung.
- Bei einer Beitragserhöhung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen. Dies ist möglich, wenn Ihre bisherige Versicherung die Beiträge, aber nicht die Leistungen erhöht hat und die Erhöhung nicht wegen eines Schadenfalls erfolgt ist.

Einstufung – Übernahme der Vorversicherung

Wenn Sie die Versicherung wechseln, werden in der Regel die schadenfreien Jahre Ihres bisherigen Vertrags übernommen. Bitte beachten Sie aber: Die Beitragssätze, die den einzelnen Schadenfreiheitsklassen zugeordnet sind, können sich von Versicherung zu Versicherung unterscheiden.

Ggf. sind bei der Vorversicherung Sondereinstufungen vorhanden, die beim Wechsel der Versicherung nicht bestätigt werden. Es wird dann lediglich der schadenfreie Verlauf weiter gegeben. Dies wird dann zu einer anderen Einstufung (Prozente) bei der DA Direkt führen.

Zulassung

Für die Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein)
- VB-Nummer (früher Deckungskarte) Ihrer Kfz-Versicherung
- Personalausweis
- Bescheinigung über die letzte Haupt- und Abgasuntersuchung (HU/AU)
(Die AU-Bescheinigung entfällt seit dem 1. Januar 2010. Für Fahrzeuge, die vor

dem 1. Januar 2010 eine AU-Bescheinigung erhalten haben, ist diese bis zum nächsten HU-Termin weiterhin erforderlich.)

- ggf. Abmeldebescheinigung
- ggf. Kennzeichenschilder
- ggf. Kaufvertrag
- Bargeld (zum Bezahlen der Gebühren) oder EC-Karte oder Einzugsermächtigung
- ggf. Bevollmächtigung, falls Sie durch Dritte vertreten werden

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Zulassungsbehörde, welche Unterlagen Sie in Ihrem konkreten Fall benötigen.

Fahrzeugverkauf

Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkauft haben, müssen Sie umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche, Ihre Versicherung darüber informieren. Am besten halten Sie bereits im Kaufvertrag fest, dass das Fahrzeug schnellstmöglich durch den Käufer ab- bzw. umgemeldet werden muss, denn die Kfz-Versicherung wird erst zum amtlichen Ab- bzw. Ummeldetermin abgerechnet. Das bedeutet für Sie, dass der Beitrag bis zur nächsten Hauptfälligkeit bezahlt werden muss. Deshalb ist es am Besten, ein Fahrzeug abgemeldet zu verkaufen, um etwaige Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Unterlagen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Rechtsfolgen des Widerrufs: Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Haben Sie uns eine solche Zustimmung nicht gegeben oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wichtig zu wissen:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Verträgen über eine ausschließliche sogenannte Vorläufige Deckung.

Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen war der Versicherer vor der VVG-Reform in der Kaskoversicherung vollständig leistungsfrei. Dies galt zum Beispiel bei Überfahren einer Rot zeigenden Ampel oder beim Aufheben heruntergefallener Gegenstände während der Fahrt.

Künftig kann der Versicherer die Entschädigungsleistung nur noch nach der Schwere des Verschuldens kürzen.

Die DA Direkt verzichtet bereits seit Längerem – über die neuen gesetzlichen Anforderungen hinaus – auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (Ausnahmen sind: Alkoholfahrten und Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel, besonders schwere Verkehrsverstöße und Entwendungstatbestände).

Auch Tatbestände sogenannter subjektiver und objektiver Gefahrerhöhung, zum Beispiel die regelmäßige Benutzung eines infolge abgeahrener Reifen oder defekter Bremsanlage nicht verkehrssicheren Fahrzeugs, führen zukünftig nur noch bei Vorsatz zur vollen Leistungsfreiheit der DA Direkt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens wird auch hier wieder die Leistung lediglich nach der Schwere des Verschuldens gekürzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei unserer ungekürzten Leistungspflicht.

Schadenmeldung

Ist ein Schaden, den Sie vollständig oder teilweise verschuldet haben, so gering, dass Sie ihn privat regulieren möchten, ist eine Schadenmeldung nicht notwendig. Ansonsten sollte jeder Unfall/Schaden, an dem Sie die alleinige Schuld oder eine Teilschuld tragen, innerhalb einer Woche gemeldet werden. Wurde jemand schwer verletzt oder getötet, sollte dies bereits innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt werden. Hat Ihr Unfallgegner den Schaden definitiv allein verschuldet, wenden Sie sich bitte direkt an dessen Haftpflichtversicherung.

Schadenservice

0180 – 24 24 111 (7x24 Stunden)

Schadenrückkauf

Sie können durch den Rückkauf eines Schadens verhindern, dass Sie in Ihrer Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft werden und höhere Versicherungsbeiträge zahlen müssen. Diese Möglichkeit besteht für Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoschäden. Die Rückkauffrist beträgt sechs Monate ab Zugang des sogenannten Schlussberichts. Dieser wird bis zu einer Schadenhöhe von 1.000 Euro automatisch versandt, darüber hinaus nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin.

In der Regel lohnt sich ein Schadenrückkauf bei Beträgen bis zu 500 Euro. Im Einzelfall empfiehlt sich das auch bei höheren Beträgen, abhängig von Ihrer bereits erreichten Schadenfreiheitsklasse. Es steht Ihnen frei, einen Haftpflicht- oder Kaskoschaden zurückzukaufen. Für eine Berechnung wenden Sie sich bitte an den Vertragsservice der DA Direkt.